

Wien, am 05.06.2026

Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf zum Landesgesetz betreffend der Oö. ChG-Novelle 2026, insbesondere dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG), dem Oö. SHG sowie dem Oö. KBBK

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist auch im Bundesland Oberösterreich mit seinem Angebot SUPPORT Beratung und Coaching für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Wahrung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe, soziale Absicherung, selbstbestimmtes Leben und diskriminierungsfreien Zugang zu Arbeit und sozialer Sicherheit, ein.

Dabei muss die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** konsequent berücksichtigt und umgesetzt werden. Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen ist es daher unerlässlich, dass jede gesetzliche Neuregelung differenziert auf ihre Auswirkungen auf diese Personengruppe geprüft wird. Unsere Stellungnahme zielt darauf ab, bestehende Benachteiligungen zu vermeiden und individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Unsere Forderungen sind an der verpflichtenden Erfüllung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgerichtet.

In dem Kontext unterstützt der ÖZIV Bundesverband die Stellungnahme von **Fokus Mensch** und schließt sich dieser ausdrücklich an. Die darin formulierten Forderungen machen deutlich, dass der vorliegende Entwurf zentrale Anforderungen eines menschenrechtsorientierten Systems im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention nicht ausreichend erfüllt.

Der ÖZIV Bundesverband bringt zu oben genanntem Entwurf als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen daher folgende

Stellungnahme

ein:

1. Allgemeine Beurteilung und Bezug zur UN-BRK

Die Novelle verfolgt laut Erläuterungen das Ziel, das Oö. ChG im Sinne der UN-BRK weiterzuentwickeln, Leistungen anzupassen sowie Verwaltungsverfahren zu

vereinfachen. Positiv hervorzuheben ist die fast durchgängige Verwendung des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ sowie die grundsätzliche Bezugnahme auf die UN-BRK. Allerdings sollte die begriffliche Anpassung durchgehend an allen Stellen der Novelle, wie beispielsweise auch in § 7 Zi 17 Oö. ChG sowie § 17 Abs. 1 und § 47 Abs. 9 Oö. SHG vollzogen werden und vom Wort „Beeinträchtigungen“ Abstand genommen werden.

Die UN-BRK regelt jedoch mehr als eine sprachliche Anpassung. Sie verpflichtet zu einem menschenrechtlichen Ansatz, der Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und klare, einklagbare Rechtsansprüche sicherstellt. Genau hier zeigt der Entwurf zentrale Schwächen: Teilhabe wird nicht konsequent als Recht ausgestaltet, sondern bleibt in vielen Bereichen von Angeboten, Systementscheidungen und verfügbaren Ressourcen abhängig.

Zudem zeigt sich, dass die Abgrenzung zwischen Landes- und Bundeskompetenzen in mehreren Bereichen nicht ausreichend klar befolgt werden. Dies betrifft insbesondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, aber auch strukturell den Zugang zu Leistungen und die Steuerung des Systems insgesamt. Dadurch entsteht die Gefahr von Doppelstrukturen, unklaren Zuständigkeiten und Versorgungslücken.

2. Die Bestimmungen im Einzelnen

2.1. Zugang zu Leistungen und Rechtsanspruch (§ 8 Abs. 2, § 21 Abs. 1)

Der Rechtsanspruch auf Hauptleistungen wird gemäß § 8 Abs. 2 davon abhängig gemacht, dass die Notwendigkeit im Assistenzplan festgestellt wird und gleichzeitig eine Leistungszusicherung durch einen Träger vorliegt. Zusätzlich verlangt § 21 Abs. 1, dass diese Unterlagen bereits im Zuge der Antragstellung vorliegen.

In der Praxis bedeutet das: Ohne verfügbares Angebot kein Anspruch auf eine Leistung. Der Zugang zu Leistungen hängt damit nicht mehr primär vom individuellen Bedarf ab, sondern von bestehenden Strukturen. Gleichzeitig wird die Entscheidung faktisch teilweise von der Behörde auf Träger verlagert. Damit entsteht auch eine problematische Verschiebung staatlicher Verantwortung.

Änderungsvorschlag:

„Auf Hauptleistungen besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen nach §§ 2 und 4 erfüllt sind und die Notwendigkeit im Assistenzplan festgestellt wurde. Über den Anspruch entscheidet die zuständige Behörde. Die Verfügbarkeit konkreter Angebote darf den Anspruch dem Grunde nach nicht ausschließen.“

2.2. Persönliche Voraussetzungen und Ausschluss (§ 4)

Die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen nach § 4 verschärfen den Zugang zu Leistungen in mehrfacher Hinsicht. Insbesondere die Bestimmung, wonach kein Anspruch besteht, wenn Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden könnten – unabhängig davon, ob darauf ein

tatsächlicher Rechtsanspruch besteht oder diese im Ermessen anderer Träger liegen –, führt zu einer erheblichen Einschränkung des Zugangs.

In der praktischen Anwendung besteht damit die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen auf andere Systeme verwiesen werden, ohne dass sichergestellt ist, dass dort tatsächlich ein Leistungszugang besteht.

Zusätzlich führen die Regelungen zu Wohnsitzverlegungen (§ 4 Abs. 5) zu weiteren Einschränkungen des Zugangs und können die Inanspruchnahme notwendiger Leistungen faktisch erschweren. Gerade in Fällen, in denen ein Wechsel aus Gründen der Unterstützung, Betreuung oder Integration erforderlich ist, entsteht damit ein Spannungsverhältnis zum Ziel eines bedarfsgerechten Systems.

Insgesamt zeigt sich auch hier eine Systemlogik, die den Zugang zu Leistungen weniger am individuellen Unterstützungsbedarf ausrichtet.

Änderungsvorschlag:

„Die Gewährung von Leistungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob vergleichbare Leistungen in anderen Systemen theoretisch bestehen. Maßgeblich ist zusätzlich, ob der individuelle Unterstützungsbedarf gedeckt ist. Berechtigte Zuständigkeitsabgrenzungen sind so vorzunehmen, dass Versorgungslücken ausgeschlossen werden.“

2.3. Assistenzplan und Wegfall der Assistenzkonferenz (§ 8a)

Mit § 8a wird der Assistenzplan gestärkt. Gleichzeitig entfällt die verpflichtende Assistenzkonferenz mit dem Argument der Verfahrensvereinfachung.

In der Praxis bedeutet das eine deutliche Reduktion der Beteiligungsmöglichkeiten. Entscheidungen werden stärker verwaltungsintern getroffen, während kollektive, bedarfsorientierte und transparente Abstimmungsprozesse wegfallen.

Änderungsvorschlag:

„Der Assistenzplan ist unter aktiver Einbeziehung des Menschen mit Behinderungen sowie einer von ihm gewählten Vertrauensperson zu erstellen. Auf Verlangen ist eine partizipative Fallkonferenz durchzuführen.“

2.4. Arbeit, Tagesstruktur und Altersgrenze (§ 11, § 15, § 7)

§ 11 Abs. 2a sieht beispielsweise vor, dass zentrale Maßnahmen der Teilhabe mit Vollendung des 65. Lebensjahres enden. Gleichzeitig wird mit der Tagesbetreuung (§ 11 Abs. 2 Z 6) ein Ersatz geschaffen, der laut Materialien primär auf Betreuung und Tagesstruktur abzielt.

Damit werden Menschen mit Behinderungen ab dem 65. Lebensjahr aus teilhabeorientierten Angeboten herausgenommen und auf betreuungsorientierte Leistungen verwiesen. Diese starre Altersgrenze führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Trennung und entspricht weder den aktuellen demographischen Entwicklungen noch den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen hin zu einer Flexibilisierung des Pensionsantrittsalters, der Förderung von „Arbeiten-im-Alter“-Modellen sowie der geplanten Einrichtung des Arbeitsmarkt-Transformationsfonds für ältere Arbeitnehmer:innen erscheint eine derart starre Regelung nicht mehr zeitgemäß. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade Menschen mit Behinderungen ab einem bestimmten Alter gänzlich aus teilhabeorientierten Maßnahmen ausgeschlossen werden sollen.

Eine dynamische und bedarfsorientierte Regelung, die eine Weiterführung bestehender Angebote oder eine individuelle Anpassung der Leistungen über das Regelpensionsalter hinaus ermöglicht, ist daher im Lichte aktueller Reformbestrebungen unerlässlich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine überholte Regelung geschaffen wird.

Änderungsvorschlag:

„Leistungen im Bereich Arbeit und Tagesstrukturierung sind bedarfs- und fähigkeitsorientiert zu gewähren und an den individuellen Lebensverlauf anzupassen. Ersatzleistungen sind so auszugestalten, dass sie gleichwertige Teilhabe sicherstellen und den aktuellen arbeits- und sozialpolitischen Entwicklungen Rechnung tragen.“

2.5. Wohnen und Wahlfreiheit (§ 12)

§ 12 sieht eine freie Wahl der Wohnform vor. In der praktischen Umsetzung hängt diese jedoch maßgeblich von bestehenden Angeboten und den Entscheidungen der Leistungserbringer ab.

Zugleich zeigen anhaltende strukturelle Engpässe, dass Menschen mit Behinderungen vielfach nicht die tatsächliche Möglichkeit haben, ihren Wohnort und ihre Wohnform frei zu wählen. Lange Wartezeiten auf geeignete Wohnangebote und fehlende Ausbaupflichtungen führen dazu, dass bestehende Ansprüche faktisch nicht eingelöst werden können.

Ein klarer Anspruch auf Unterstützung im eigenen Wohnumfeld fehlt ebenso wie eine Priorisierung wohnortnaher und ambulanter Leistungen. Dadurch wird das Ziel eines selbstbestimmten Wohnens systematisch unterlaufen.

Änderungsvorschlag:

„Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Unterstützung im eigenen Wohnumfeld, sofern dies ihrem Bedarf entspricht. Leistungen sind so zu gestalten, dass die Wahlfreiheit der Wohnform tatsächlich gewährleistet wird. Ambulante Leistungen sind gegenüber stationären Leistungen vorrangig zu gewähren.“

2.6. Persönliche Assistenz (§ 13)

Die vorgesehene Ausgestaltung der Persönlichen Assistenz bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen Qualitätsanforderungen und tatsächlicher Leistbarkeit. Hohe formale Qualifikationsanforderungen können ohne entsprechende finanzielle und strukturelle Absicherung dazu führen, dass der Zugang zur Persönlichen Assistenz faktisch eingeschränkt wird.

Zugleich ist die Sicherung von Qualität wesentlich. Es bedarf daher ausgewogener Regelungen, die einerseits Mindeststandards und geeignete Qualifikationen sicherstellen, andererseits aber ausreichend flexibel bleiben, um Wahlfreiheit, Verfügbarkeit und finanzielle Zugänglichkeit zu gewährleisten.

Änderungsvorschlag:

„Persönliche Assistenz ist so auszugestalten, dass sowohl ihre Leistbarkeit als auch eine qualitätsgesicherte Erbringung gewährleistet sind. Dabei sind angemessene Mindeststandards und vergleichbare Qualifikationsanforderungen vorzusehen, die gleichzeitig die Wahlfreiheit in der Auswahl geeigneter Assistenzpersonen sowie die bedarfsgerechte Verfügbarkeit der Leistung sicherstellen.“

2.7. Kostenbeiträge, Pflegegeld und finanzielle Belastung (§ 20)

Die Heranziehung des Pflegegeldes als Grundlage für Kostenbeiträge ist kritisch zu beurteilen. Das Pflegegeld ist als zweckgebundene Leistung zur Abgeltung behinderungsbedingter Mehraufwendungen konzipiert und dient nicht der Finanzierung von Unterstützungsleistungen nach dem Oö. ChG.

Durch die Einbeziehung in Kostenbeiträge kommt es faktisch zu einer Verschiebung der Finanzierungsverantwortung von der öffentlichen Hand hin zu den betroffenen Personen. Unterstützungsleistungen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile dienen, werden damit indirekt durch die Betroffenen selbst mitfinanziert.

Dies steht auch in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz, dass der Zugang zu bedarfsgerechter Unterstützung nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängen darf. In der Praxis besteht die Gefahr einer zusätzlichen Belastung insbesondere für Personen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Änderungsvorschlag:

„Das Pflegegeld ist bei der Bemessung von Kostenbeiträgen nicht heranzuziehen. Eine Beteiligung an Kosten darf nur unter Berücksichtigung sozialer Zumutbarkeit und unter Ausschluss zweckgebundener Leistungen erfolgen.“

2.8. Kontrolle und Qualitätssicherung – Kindeswohl (§ 29 Abs. 5)

Die Differenzierung bei Verdachtsfällen im familiären Umfeld ist grundsätzlich sachgerecht; zugleich fehlt jedoch eine klare Regelung, wann zusätzlich die Sicherheitsbehörden einzuschalten sind, was zu Unsicherheit in der Praxis führt und eine präzisere Abgrenzung an der Schnittstelle zwischen Landes- und Bundeskompetenz erfordert. Eine entsprechende Anpassung zur Klarstellung wird gefordert.

Änderungsvorschlag:

„Bei Verdachtsfällen im familiären Umfeld ist klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen zusätzlich die Sicherheitsbehörden einzuschalten sind. Dabei ist eine eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe

und Sicherheitsbehörden vorzusehen, um Rechtssicherheit in der Praxis zu gewährleisten.“

2.9. Planung und Steuerung (§ 32, § 33)

Der Entfall der Chancengleichheitsprogramme (§ 32) ist besonders kritisch zu beurteilen, da damit ein zentrales Instrument der strategischen Planung und Steuerung des Systems entfällt.

Bislang stellten die Chancengleichheitsprogramme sicher, dass sich die Entwicklung von Leistungen am tatsächlichen Bedarf orientiert und transparent nachvollziehbar ist. Mit ihrem Wegfall besteht die Gefahr, dass sich Angebote künftig primär an bestehenden Strukturen und verfügbaren Trägerleistungen orientieren.

Gerade weil Teilhabeleistungen in hohem Maß von regionalen Angebotsstrukturen abhängen, erhöht sich dadurch das Risiko von ungleichen Versorgungsbedingungen, regionalen Lücken und fehlender Planbarkeit. Dies widerspricht dem Ziel eines chancengleichen Zugangs zu Leistungen.

Zudem entfällt mit den Chancengleichheitsprogrammen ein wesentliches Instrument zur Koordination zwischen Landes- und Bundesleistungen. Insbesondere im Bereich der beruflichen Teilhabe (zB NEBA, AMS) ist eine abgestimmte Planung jedoch zentral, um Doppelstrukturen und Brüche in Förderketten zu vermeiden.

Insgesamt bedeutet der Entfall der Programme eine strukturelle Verschiebung des Systems – weg von einer transparenten, bedarfsorientierten Steuerung hin zu einer stärker angebotsgetriebenen Entwicklung.

Änderungsvorschlag:

„Zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten und abgestimmten Entwicklung der Leistungen sind verbindliche Planungsinstrumente vorzusehen. Diese haben insbesondere den bestehenden und zukünftigen Bedarf, die Entwicklung der Angebote sowie die Abstimmung mit Bundesleistungen darzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.“

2.10. Interessenvertretung und strukturelle Partizipation

Der Entwurf enthält keine ausreichenden Regelungen zur strukturellen Einbindung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung bei Planung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Leistungen.

Vor dem Hintergrund der UN-BRK ist jedoch eine aktive und kontinuierliche Einbindung repräsentativer Organisationen sicherzustellen. Dies gewinnt insbesondere durch den Wegfall der Chancengleichheitsprogramme zusätzlich an Bedeutung, da damit ein bisheriger strukturierter Beteiligungsrahmen entfällt.

Ohne entsprechende Regelungen besteht die Gefahr, dass systemische Entwicklungen und Anpassungen primär verwaltungsintern erfolgen und Rückmeldungen aus der Praxis sowie die Perspektive von Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Änderungsvorschlag:

„Anerkannte Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind bei der Planung, Weiterentwicklung und Evaluierung von Leistungen regelmäßig und strukturiert einzubinden.“

2.11. Peer-Beratung (§ 45 KBBG)

Peer-Beratung wird zwar erwähnt, aber nicht strukturell abgesichert. Es fehlen verbindliche Regelungen zur Einbindung und Finanzierung.

Damit bleibt ein wesentliches Instrument der Selbstbestimmung und Partizipation ungenutzt.

Änderungsvorschlag:

„Peer-Beratung ist als struktureller Bestandteil des Unterstützungssystems sicherzustellen und im Verfahren verbindlich einzubinden. Eine ausreichende Finanzierung ist sicherzustellen.“

3. Zusammenfassende Bewertung

Der Entwurf enthält punktuell positive Weiterentwicklungen. Insgesamt zeigt sich jedoch eine deutliche Verschiebung: weg von klaren Rechtsansprüchen hin zu stärker system- und angebotsabhängigen Leistungen.

Besonders kritisch sind die Abhängigkeit von Trägerzusicherungen, die Altersgrenze sowie die unklare Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenzen. Ohne klare Zuständigkeitsregelungen und abgestimmte Steuerung besteht das Risiko von Doppelstrukturen, ineffizienten Ressourceneinsatz und Versorgungslücken.

Darüber hinaus zeigt sich eine weitergehende strukturelle Verschiebung des Systems: Mit dem Entfall der Chancengleichheitsprogramme entfällt ein zentrales Instrument der strategischen Planung und transparenten Bedarfssteuerung.

Deshalb sprechen wir uns klar gegen diese Änderung aus und lehnen sie dezidiert ab. Gleichzeitig wird die Leistungsgewährung stärker einzelfallbezogen und angebotsabhängig ausgestaltet. Parallel dazu führt die Ausweitung von Kostenbeiträgen, insbesondere unter Einbeziehung des Pflegegeldes, zu einer verstärkten finanziellen Beteiligung der Betroffenen an Leistungen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile dienen.

Diese Entwicklung wird nicht durch eine entsprechende Stärkung struktureller Partizipation ausgeglichen. Eine verbindliche und systematische Einbindung von

Interessenvertretungen insbesondere in Planung, Steuerung und Weiterentwicklung der Leistungen ist im Entwurf nicht ausreichend vorgesehen.

Insgesamt besteht damit das Risiko, dass sowohl die Systemsteuerung geschwächt, die finanzielle Belastung der Betroffenen erhöht als auch die Mitwirkungsmöglichkeiten auf Systemebene reduziert werden.

Die Novelle bietet die Chance, das Oö. ChG konsequent an der UN-BRK auszurichten. Dafür sind jedoch gezielte Anpassungen erforderlich, damit Teilhabe als Recht abgesichert wird und die Zuständigkeiten zwischen Bund und Land klar und im Sinne der Betroffenen gestaltet sind.

Die Novelle verschiebt das System insgesamt zulasten von Rechtsanspruch, Transparenz und Mitwirkung – und bleibt damit hinter den Anforderungen der UN-BRK weit zurück.

Aus diesen Überlegungen heraus unterstützt der ÖZIV Bundesverband die in der Stellungnahme von **Fokus Mensch** vertretene Position, dass das Recht auf Teilhabe nicht von der Verfügbarkeit von Angeboten abhängig gemacht werden darf. Entscheidend ist eine konsequente Ausrichtung am Menschen mit Behinderungen selbst – mit seinen Rechten, Bedürfnissen und Lebensentwürfen – und nicht an bestehenden Systemlogiken.

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von Menschen mit Behinderungen ersucht der ÖZIV Bundesverband gegenständliche Stellungnahme als Verbesserungshinweise zum vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Gernot Reinthaler

Geschäftsführer ÖZIV Bundesverband

